Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 46 (1895)

Artikel: Über gemeinsame Holzaufrüstung in Nidwalden

Autor: Engler

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763784

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht möglich, so verkaufe man die anfallende Holzmasse per Kilozentner, so dass der Käufer kein Interesse daran hat, möglichst alles abzuschlagen.

7. Die richtige Ausführung dieser Schläge erfordert eine sehr strenge Aufsicht sowohl von Seite des Waldverkäufers wie von Seite des Forstpersonals. Die vom Käufer begangenen Sünden können leider bei diesem System nicht mehr gut gemacht werden, namentlich da, wo die Weide unentbehrlich ist und Pflanzungen daher nicht ausgeführt werden können.

Die gegenwärtige Zahl der Revierförster genügt nicht, um die Ausführung der Plänterhiebe im Kanton Tessin mit Erfolg überwachen zu können. Da die Gemeinden an die Besoldung der Revierförster nichts bezahlen, so erscheint es gerechtfertigt, dass jede Gemeinde einen oder mehrere Waldhüter besitzen, welche durch die betreffenden Kreisförster instruiert würden.

(Schluss folgt.)

Über gemeinsame Holzaufrüstung in Nidwalden.

Von *Engler,* Kantonsoberförster, in Stans.

Der h. Bundesrat hat unterm 27. Januar 1891 einen grundsätzlichen Entscheid betreffend Hieb, Aufarbeitung und Transport des Holzes in Gemeinds- und grössern Korporationswaldungen getroffen. Der Kanton Graubünden wünschte bekanntlich eine Interpretation des Ausdruckes „Regeln des Betriebes“ in Art. 16, Absatz 1, des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes und es hat hierauf der h. Bundesrat die Antwort erteilt, dass Holzabgaben auf dem Stocke grundsätzlich nicht statthaft seien, sondern dass Fällung, Aufarbeitung und Transport des Holzes bis an die Abfuhrwege auf eine wirtschaftliche, den Wald möglichst schonende Weise, unter forstamtlicher Aufsicht und Leitung stattfinden müssen und dass das geschlagene Holz auf seinen kubischen Inhalt zu messen sei.

Dieser Entscheid ist für die Forstwirtschaft im Hochgebirge von der allergrössten Bedeutung; er schneidet aber auch, was wir uns nicht verhehlen wollen, tief in eine althergebrachte Gepflogenheit der Gebirgsbewohner ein.

Dass bei der gewöhnlichen Holzabgabe auf dem Stocke an eine ordentliche Forstwirtschaft nicht gedacht werden kann, braucht kaum näher auseinandergesetzt zu werden. Der Forstbeamte ist bei dieser Art der Holznutzung hinsichtlich der Hiebsführung und Bestandesverjüngung sehr eingeschränkt, weil ihm ein geeignetes, geschultes Holzhauerpersonal zur Ausführung der angezeichneten Schläge und zum Transport des Holzes aus dem Walde meistens nicht zur Verfügung steht und weil eine Leitung und Aufsicht von Seite der Forstbeamten fast ganz unmöglich ist. Ferner ist eine genaue Kontrolle des zum Hiebe gebrachten Holzquantums gewöhnlich ganz ausgeschlossen, da das Holz nicht liegend gemessen, sondern nur okulariter auf dem Stocke, in den meisten Fällen nicht einmal nach seiner Masse, sondern nach dem Geldwert, taxiert wird. Schliesslich ist bei der Holzabgabe auf dem Stocke dem Holzfrevel Thür und Thor geöffnet.

Es ist aus diesen kurzen Andeutungen wohl ersichtlich, dass bei der Einführung einer geregelten Forstwirtschaft vor allem die Beseitigung der Holzabgaben auf dem Stocke vorgenommen werden sollte. Warum dies im eidgenössischen Forstgebiet zum grössern Teil bis jetzt noch nicht geschehen ist, erklärt sich aus dem Widerstand der Bevölkerung, die mit der den Gebirgsbewohnern eigenen Zähigkeit am Althergebrachten festhält. Es gibt daher jetzt noch Forstbeamte, welche die gänzliche Abschaffung dieses alten Brauches und die Einführung eines wirtschaftlichen Nutzungsmodus fast für unmöglich halten. Allein die Sache ist doch nicht so schwierig, wie sie aussieht, nur heisst es, unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Verhältnisse, Schritt für Schritt unentwegt dem gesteckten Ziele zusteuern.

Wenn ich den Beschluss fasse, in einer Gemeinde oder Korporation die Holzabgabe auf dem Stocke abzuschaffen, so muss ich vorerst darüber im Klaren sein, durch welche Art der Nutzung ich dieselbe ersetzen will, und da zeigen sich mir denn im wesentlichen drei verschiedene Wege. Ich kann das Holz *accordweise, taglohnsweise oder durch die Nutzungsberechtigten gemeinsam* unter beständiger Leitung und Aufsicht der Forstbeamten aus dem Walde bringen lassen. Diejenige Nutzungsweise, die ich am schnellsten und sichersten glaube durchführen zu können, wähle ich; die Hauptsache ist dabei, dass ich den Zweck der einzuführenden Neuerung im Auge behalte, nämlich Kontrolle und Aufsicht über

die Holzhauerei, Gewinnung eines gewandten und zuverlässigen Holzhauerpersonals und Messung des liegenden Holzes.

In Nidwalden, dessen Verhältnisse ich hier namentlich im Auge habe, ist die Holzabgabe auf dem Stock in zehn von fünfzehn Korporationen ganz abgeschafft und in drei Korporationen findet dieselbe nur noch teilweise statt. Dadurch ist die gemeinsame Holzaufrüstung, wie man diese Art der Holznutzung kurzweg zu bezeichnen liebt, auf mehr als zwei Drittel der Waldfläche der Korporationen zur Durchführung gelangt und es ist also zu hoffen, dass man in Nidwalden die Holzabgabe auf dem Stocke in nicht allzu ferner Zeit gar nicht mehr kennen und damit die wichtigste Grundlage für eine rationelle Forstwirtschaft in allen Korporationswaldungen geschaffen sein werde.

Vor Einführung des eidgenössischen Forstgesetzes war die accord- oder taglohnsweise Holzaufrüstung in Nidwalden bei keiner Korporation allgemein eingebürgert, sondern sie wurde in einigen wenigen Fällen nur für die Abgabe von Servitutsholz angewendet. Bis jetzt wurde die Holzabgabe auf dem Stocke fast allgemein durch die *accordweise* Holzaufrüstung ersetzt; dieselbe wurde von einigen Korporationen schon vor mehreren Jahren freiwillig eingeführt; bei andern ist man erst allmählich und durch verschiedene Umstände, die man der Sache zu Nutzen machte, zu derselben gelangt.

Zuerst wurde die accordweise Holzhauerei in Korporationen mit kleinem Waldbesitz durchgeführt. Diese Thatsache erklärt sich leicht dadurch, dass hier der einzelne Genosse ein kleines Quantum Teilholz erhält, das einzeln aus dem Walde zu schaffen sich kaum lohnt, namentlich wenn der Holztransport noch schwierig ist. Es zogen dann die Nutzungsberechtigten vor, das Holz accordweise aus dem Walde schaffen zu lassen und dasselbe aufgerüstet oder den Gelderlös davon zu verteilen. Diese Erfahrung gibt uns einen Fingerzeig, wo wir bei der Einführung der gemeinsamen Holzaufrüstung anzufangen haben.

Verschiedene andere Verhältnisse und Umstände können für die Einführung einer geregelten wirtschaftlichen Nutzung ebenfalls mit Vorteil benutzt werden. So können z. B. diesbezügliche Vorschriften ganz zweckmässig in provisorische oder definitive Wirtschaftspläne, welche die Sanktion der Regierung erhalten, aufgenommen werden und der betreffende Waldbesitzer ist dann verpflichtet, sich an dieselben zu halten.

Sehr oft kommt es vor, dass man infolge Übernutzung den jährlichen Holzschlag einer Gemeinde oder Korporation reduzieren muss und dann den Waldbesitzer anweist, das Minus, das sich dadurch für die Holzteile der einzelnen Nutzungsberechtigten ergibt, mittelst Durchforstungsmaterial zu decken. Wo sich ausgedehnte durchforstungsbedürftige, mittelalte Bestände vorfinden, wie dies in den Buchenwaldungen unserer Alpen häufig der Fall ist, hat man dann nicht nur ein Mittel zur Hand, den Ausfall an der Hauptnutzung für die Nutzungsberechtigten weniger empfindlich zu machen, sondern auch die accord- oder taglohnweise Holzaufrüstung einzuführen; denn dass man Durchforstungsmaterial nicht stehend zu Holzteilen anzeichnen und jeden Berechtigten in diesem Falle seinen Teil selbst holen lassen kann, begreift auch unser hartnäckigster Gegner.

Ebenso versteht sich eine Gemeinde noch ziemlich leicht dazu, Holzschläge in abgelegenen Waldungen oder an Orten, wo der Transport schwierig ist, oder wo durch denselben vielleicht Strassen oder Gebäulichkeiten gefährdet werden, im Accorde oder Taglohn ausführen zu lassen. Auch bei der Ausführung von Vorbereitungs-, Besamungs- und Lichtschlägen sind die Gemeinden noch verhältnismässig leicht dazu zu bringen, die Arbeit in Accord zu geben oder im Taglohn machen zu lassen. Die Hauptsache ist, dass man in Gemeinden und Korporationen, wo die gemeinsame Holzaufrüstung noch unbekannt ist, anfängt, da und dort, wo die Verhältnisse zunächst darauf hinweisen, dieselbe einzubürgern. Eine plötzliche allgemeine Einführung der akkord- oder taglohnweisen Holzaufrüstung von einem Jahr auf das andere ist schwierig und setzt gewöhnlich Sturm ab; dagegen wird man bei einem allmählichen Vorgehen das Ziel, wenn vielleicht auch langsam, so doch sicher erreichen; denn einsichtigere Leute überzeugen sich bald, dass diese Art der Holzabgabe sehr gerecht, mit keinen Nachteilen verbunden und für den Wald von grossem Nutzen ist.

Es erfreut sich denn auch die accordweise Holzaufrüstung in allen jenen Korporationen Nidwaldens, welche sie eingeführt haben, grosser Beliebtheit und man würde jetzt auf eben so grossen Widerstand stossen wie bei der Einführung dieser Neuerung, wenn man dieselbe wieder durch den frühern Modus des Holzbezuges verdrängen wollte.